
740.3
Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am:	11. September 2000
Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am:	8. Dezember 2000
Erlass gültig ab:	1. Januar 2001





Rafz



Wil



Hüntwangen



Wasterkingen

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

**Verordnung der Gemeinden des
Abwasserverbandes «Rafzerfeld»**

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
Art. 1.1 Zweck	
Art. 1.2 Rechtsgrundlage	
Art. 1.3 Geltungsbereich	
Art. 1.4 Begriffe	
Art. 1.5 Grundsatz	5
Art. 1.6 Abwasserbeseitigung	
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	
Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.7 Zuständigkeit	6
2. Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen	
Art. 2.1.1 Bauprogramm	
Art. 2.1.2 Finanzierung	
Art. 2.2 Aufsicht	7
Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster	
Art. 2.4 Unterhaltsplan	
Art. 2.5 Industriekataster	
Art. 2.6 Zweckverband	
3. Allg. Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung	8
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	
Art. 3.1.1 Ausführung	
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	9
Art. 3.1.7 Anschluss an öffentlichen Kanal	
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	10

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	Seite 10
Art. 4.1 Umfang der Anlagen	
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	
5. Private Abwasseranlagen	11
Art. 5.1 Anschlusspflicht	
Art. 5.2 Baupflicht	
Art. 5.3 Bewilligungen	
Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht	
Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	12
Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren	
Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtl. Bewilligung	13
Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung	
Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtl. Bewilligung	
Art. 5.4 Bau / Baubeginn	14
Art. 5.5 Anschlussfrist	
Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	
Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen	15
Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme	
Art. 5.9 Unterhaltspflicht	
Art. 5.10 Anpassung / Sanierung	16
Art. 5.11 Kontrolle / Nachweise	
Art. 5.12 Mehrere Eigentümer	
6. Finanzierung und Kostentragung	17
Art. 6.1 Allgemein	
Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	
Art. 6.2.1 Abwassergebühren	
Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren	
Art. 6.2.3 Mehrwertsbeiträge	
7. Haftung	18
Art. 7.1 Haftung	
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	18
Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	
Art. 8.2 Rekursrecht	

Art. 8.3 Strafbestimmungen	Seite 19
Art. 8.4 Übergangsbestimmungen	
Art. 8.5 Inkrafttreten	20
Anhänge I – III	22

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindegewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).
- 1.3 Geltungsbereich** Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriffe** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG.*
Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

- 1.5 Grundsatz** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG.*
- 1.6 Abwasserbeseitigung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG.*
- 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)** 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.6.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.
- 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser, Dachwasser vorbehaltlich Art. 1.6.2, etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

- 1.7 Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband Rafzerfeld.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen un-selbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.*
Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2.1.1 Bauprogramm** Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.
- 2.1.2 Finanzierung** Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und

Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

- 2.2 Aufsicht** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 Kanal- und Anlagekataster** Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.
- 2.4 Unterhaltsplan** Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.5 Industrie- und Gewerbe-kataster** Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.
- 2.6 Zweckverband** Vorliegende Verordnung gilt auch für den Abwasserverband Rafzerfeld für seine Verbandsanlagen, soweit sie sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden (Territorialprinzip).
- Die einzelnen Gemeinden haben dem Abwasserverband die notwendigen Daten und Unterlagen

zur Verfügung zu stellen.

Direktanschlüsse an Verbandsleitungen werden durch die betroffene Gemeinde, nach Anhörung des Zweckverbandes erteilt. Gebühren fallen der Gemeinde zu.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Alle Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang II).

3.1.3 Grundstücksentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.

⁴ Durch bauliche Massnahmen, zulasten des Grundeigentümers ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

3.1.6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes, von der öffentlichen Leitung aus gesehen, im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an einen öffentlichen Kanal ist durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Rohr- und Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 Umfang der Anlage

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann auf Antrag des Bauherrn diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen.

Bei mehreren Grundstücken desselben Eigen-

tümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.

Die zu übernehmenden Anschlussleitungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen nur, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG.

Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG.

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG.

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung.

2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

3 Private Versickerungsanlagen, sowie Vorplätze mit Entwässerung im Trennsystem (z.B. Waschverbote auf Vorplätzen) sind im Grundbuch anzumerken (§ 8 des EG GSchG).

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG.

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.

2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG.

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL.

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser (Fremdwasser).
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind. Dies nur bei Bauten ausserhalb von Bauzonen und bei industriellen und gewerblichen Betrieben.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.

5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
10. Änderungen der kantonalen Vorschriften (BVV) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

5.4 Bau / Baubeginn

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 Kontrollen / Abnahmen

1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) abgenommen und eingemessen worden ist.

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

4 Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlagenteile. Die Prüfung hat nach SIA Norm 190 / 2000 zu Lasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Revisionspläne

2 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG.

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu

halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind zu Lasten der Leitungseigentümer einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

5.11 Kontrolle / Nachweise

1 Der Gemeinderat hält die Privaten zur periodischen Kontrolle der Anlagen an. In begründeten Fällen kann er die Kontrolle auf Kosten des Eigentümers verlangen.

Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.12 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.2.1 Abwassergebühren

Anschlussgebühren und Benutzungsgbühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

6.2.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

6.2.3 Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. Haftung

7.1 Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen wurden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind, bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen

Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so kann der Gemeinderat solche vom Grundeigentümer oder Betreiber im Doppel innert anzusetzender Frist verlangen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Rafz am 11. September 2000 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: H. Rutschmann
Der Gemeindeschreiber: U. Bietenhader

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Wil am 07. Juni 2000 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: W. Müller
Der Gemeindeschreiber: W. Rutschmann

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Hüntwangen am 05. Juni 2000 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: A. Hodel
Der Gemeindeschreiber: H. Brenner

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung Wasterkingen am 08. Juni 2000 beschlossen.

Der Gemeindepräsident: H. Blaser
Der Gemeindeschreiber: E. Brandenberger

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2694 genehmigt am 08. Dezember 2000.

Diese Verordnung tritt in den Gemeinden Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherigen Verordnungen über Abwasseranlagen, aufgehoben.

**Anhänge zur Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

Inhaltsverzeichnis

Anhang I: Gesetzliche Grundlagen	Seite	23
Anhang II: Normen und Richtlinien		50
Anhang III: Glossar		52

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Massgebende vorab im Text der Musterverordnung erwähnte
Bestimmungen des übergeordneten Rechts, geltend am 1. Januar 2000

Auszüge aus nachstehenden Gesetzen und Verordnungen:	Seite
Gewässerschutzgesetz (GSchG)	24
Gewässerschutzverordnung (GSchV)	32
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG)	41
Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)	43
Planungs- und Baugesetz (PBG)	45
Bauverfahrensverordnung (BVV)	47
Strafprozessordnung (StPO)	48
Gemeindegesetz (GG)	49

GSchG (Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991 (Stand 21. Oktober 1997)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer.

Art. 3a Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer:*
Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. *Unterirdisches Gewässer:*
Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

- c. *Nachteilige Einwirkung:*
Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d. *Verunreinigung:*
Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
- e. *Abwasser:*
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f. *Verschmutztes Abwasser:*
Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger:*
Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q₃₄₇:*
Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung:*
Abflussmenge Q₃₄₇, die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge:*
Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l. *Dotierwassermenge:*
Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz

- 1) Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

2) Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

1) Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

2) Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

3) Die Kantone sorgen für eine kommunale, und soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10 Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

1) Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

2) Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen.

3) In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

4) Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

1) Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

2) Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

3) Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

1) Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

2) Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

3) Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

4) In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;

- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

5) Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

- 1) Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.
- 2) Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

- 1) Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttermilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.
- 2) Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere

Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;

- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

1) Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

2) Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

3. Titel: Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung, Förderung und Verfahren

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 60a 1) Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

2) Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

3) Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

4) Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

- 1) Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
 - b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
 - c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
 - d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
 - e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
 - f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
 - g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).
- 2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

- 1) Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
 - b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.
- 2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- 3) Gehilfenschaft ist strafbar.
- 4) Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

GSchV (Gewässerschutzverordnung, Bund) vom 28. Oktober 1998 (Stand 15. Dezember 1998)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Grundsatz

- 1) Diese Verordnung soll ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen schützen und deren nachhaltige Nutzung ermöglichen.
- 2) Zu diesem Zweck müssen bei allen Massnahmen nach dieser Verordnung die ökologischen Ziele für Gewässer berücksichtigt werden.

2. Kapitel: Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

- Art. 3** 1) Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:
- a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
 - b. des Zustands des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.
- 2) Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:
- a. das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
 - b. das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
 - c. die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1982 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, angenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.

- 3) Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
 - a. von Dachflächen stammt;
 - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
 - c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

2. Abschnitt: Entwässerungsplanung

Art. 5 Kommunale Entwässerungsplanung

- 1) Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
- 2) Der GEP legt mindestens fest:
 - a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
 - b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist;
 - c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
 - d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
 - e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;
 - f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;

- g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.
- 3) Der GEP wird nötigenfalls angepasst:
 - a. an die Siedlungsentwicklung;
 - b. wenn ein REP erstellt oder geändert wird.
 - 4) Er ist öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Ableitung von verschmutztem Abwasser

Art. 6 Einleitung in Gewässer

- 1) Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, Drainagen sowie unterirdische Flüsse und Bäche, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.
- 2) Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen wenn:
 - a. die betroffenen Gewässer durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht erfüllen oder wenn dies zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen oder Beschlüsse erforderlich ist; und
 - b. auf Grund von Abklärungen (Art. 47) feststeht, dass die ungenügende Wasserqualität zu einem wesentlichen Teil auf die Einleitung des Abwassers zurückzuführen ist und die entsprechenden Massnahmen bei der Abwasserreinigungsanlage nicht unverhältnismässig sind.
- 3) Sie kann die Anforderungen verschärfen oder ergänzen, wenn die Wasserqualität nach Anhang 2 für eine besondere Nutzung des betroffenen Gewässers nicht ausreicht.
- 4) Sie kann Anforderungen erleichtern wenn:
 - a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird; oder
 - b. die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine

andere Entsorgung; die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 und internationale Vereinbarungen und Beschlüsse müssen eingehalten werden.

Art. 7 Einleitung in die öffentliche Kanalisation

- 1) Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.
- 2) Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn durch die Einleitung des Abwassers:
 - a. der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert oder gestört werden kann;
 - b. beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können oder der Betrieb der Anlage in anderer Weise erschwert oder gestört werden kann;
 - c. der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan (Art. 18) als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (StoV) nicht erfüllt; oder
 - d. der Betrieb der Anlage, in der Klärschlamm verbrannt wird, erschwert oder gestört werden kann.
- 3) Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:
 - a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird;
 - b. die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung und beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer eingehalten werden; oder
 - c. dies für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zweckmässig ist.

Art. 8 Versickerung

- 1) Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist verboten.
- 2) Die Behörde kann das Versickernlassen von kommunalem Abwasser oder von anderem verschmutztem Abwasser vergleichbarer Zusammensetzung bewilligen, wenn:
 - a. das Abwasser behandelt worden ist und die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer erfüllt;
 - b. beim betroffenen Grundwasser die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nach der Versickerung des Abwassers eingehalten werden;
 - c. die Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage erfolgt, die Richtwerte der VBBo auch langfristig nicht überschritten werden oder beim Fehlen von Richtwerten die Bodenfruchtbarkeit auch langfristig gewährleistet ist; und
 - d. die Anforderungen eingehalten sind, die für den Betrieb von Abwasseranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten (Art. 13 - 17).

Art. 9 Abwasser besonderer Herkunft

- 1) Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdünger, der hors-sol Produktion und ähnlichen pflanzenbaulichen Verfahren muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.
- 3) Abwasser aus beweglichen Sanitäreinrichtungen muss gesammelt werden und darf nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Einrichtungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind Sanitäreinrichtungen in:
 - a. Eisenbahnfahrzeugen mit eigener Abwasserbehandlung;
 - b. Eisenbahnfahrzeugen für den Fernverkehr, die vor dem 1. Januar 1997 in Betrieb genommen wurden;

- c. Eisenbahnfahrzeugen für den Regional- und Agglomerationsverkehr, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden.

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

4. Abschnitt: Bau und Betrieb von Abwasseranlagen**Art. 11 Trennung des Abwassers bei Gebäuden**

Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art. 12 Kanalisationsanschluss

- 1) Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb der Bauzone (Art. 11 Abs. 2 Bst. c, GSchG) ist:
 - a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
 - b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.
- 2) Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.
- 3) Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4

GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 13 Fachgerechter Betrieb

- 1) Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:
 - a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
 - b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben;
 - c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

- 2) Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:
 - a. die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind;
 - b. das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und
 - c. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.

- 3) Die Behörde kann von den Inhabern nach Absatz 2 verlangen, dass diese:
 - a. die abgeleiteten Mengen und Konzentrationen von Stoffen, die auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Menge und ihres zeitlichen Anfalles für die Beschaffenheit des Abwassers und für die Wasserqualität des Gewässers von Bedeutung sind, auch dann ermitteln, wenn die Bewilligung keine numerischen Anforderungen enthält;
 - b. bestimmte Abwasserproben während einer angemessenen Zeit aufbewahren;
 - c. die Auswirkungen der Abwassereinleitung oder -versickerung auf die Wasserqualität ermitteln, wenn die Gefahr besteht, dass die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht eingehalten werden.

- 4) Die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe können auch rechnerisch auf Grund der Stoffflüsse ermittelt werden.

Art. 14 Meldung über den Betrieb

- 1) Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen der Behörde nach deren Anordnungen melden:
 - a. die eingeleitete Abwassermenge;
 - b. die Menge und Konzentration der eingeleiteten Stoffe, die sie nach Artikel 13 ermitteln müssen.

- 2) Die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen müssen ausserdem melden:
 - a. die wichtigen Betriebsdaten wie Wirkungsgrad, Menge und Eigenschaften des Klärschlammes, Art der Klärschlamm Entsorgung, Energieverbrauch und Betriebskosten;
 - b. die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Anlage wie Anschlussgrad und Anteil des nicht verschmutzten Abwassers, das stetig anfällt.

Art. 15 Überwachung durch die Behörde

- 1) Die Behörde überprüft periodisch, ob:
 - a. die Betriebe, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, die in den Bewilligungen festgelegten Anforderungen einhalten;
 - b. diese Anforderungen weiterhin einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten.

- 2) Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Ermittlungen der Inhaber.

- 3) Sie passt die Bewilligungen nötigenfalls an und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der erforderlichen Massnahmen sowie die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben.

Art. 16 Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse

- 1) Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, und die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in eine Abwasserreinigungsanlage ableiten, müssen zur Vermei-

dung des Risikos einer Gewässerverunreinigung durch ausserordentliche Ereignisse die geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen treffen.

2) Ist das Risiko trotz dieser Massnahmen nicht tragbar, so ordnet die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen an.

3) Weitergehende Vorschriften der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 und der Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserverordnung in Notlagen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Meldung ausserordentlicher Ereignisse

1) Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der Behörde gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass die vorschriftgemässe Einleitung des Abwassers in ein Gewässer oder die vorgesehene Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes nicht mehr möglich ist.

2) Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser ableiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich dem Inhaber der Abwasserreinigungsanlage gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass der ordnungsgemässe Betrieb der Abwasseranlagen erschwert oder gestört wird.

3) Die Behörde sorgt dafür, dass die von einem ausserordentlichen Ereignis betroffenen Gemeinwesen und Privaten rechtzeitig über mögliche nachteilige Einwirkungen auf Gewässer informiert werden. Wenn erhebliche Einwirkungen über die Kantons- oder Landesgrenzen hinaus erwartet werden, sorgt sie zudem dafür, dass die Alarmstelle des Bundes sowie die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarstaaten informiert werden.

4) Wird der Klärschlamm als Dünger abgegeben und sind auf Grund der ausserordentlichen Ereignisse Auswirkungen auf die Qualität des Klärschlammes zu erwarten, so müssen die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informieren. Das BLW kann nach Anhörung der kantonalen Behörde zusätzliche Schlammuntersuchungen auf Kosten des Inhabers der Abwasserreinigungsanlage anordnen.

5) Weitergehende Melde- und Informationspflichten nach der Störfallverordnung bleiben vorbehalten.

EG GSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton) vom 8. Dezember 1974 (Nachgeführt bis 1. Oktober 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

§ 8 Bewilligungspflicht

Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen.

Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II. Ableitung und Reinigung der Abwässer

§ 15 Baupflicht und Unterhalt

Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

§ 16 Mitbenützung

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässern dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten.

Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungskommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungspflicht beim Mitbenützer verbleibt.

§ 18 Kanalisationsverordnungen

Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnungen, die der Genehmigung durch die Baudirektion bedürfen.

§ 19 Anhörung zu Baubewilligungen

Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

VI. Beiträge und Gebühren

§ 42 Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

WWG (Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton) vom 2. Juni 1991 (Nachgeführt bis 1. März 1999)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Hochwasserschutz, die Wasserbaupolizei, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung.

§ 5 Öffentliche Gewässer und öffentliches Wasser

Grundwasser sowie offene und eingedolte Oberflächengewässer sind öffentlich, soweit an Ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. In Drainageleitungen abgeleitetes Grundwasser bleibt öffentliches Wasser.

Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Staates. Ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Staates.

An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte erlassen werden.

§ 7 Umfang der Oberflächengewässer

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden vom Staat bezeichnet und in einem Plan dargestellt. Nach Massgabe der öffentlichen Interessen

werden sie als selbständige Grundstücke ausgeschieden. Bei nicht vermarkten Oberflächengewässern gilt in der Regel als Grenze jene Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

II. Hochwasserschutz und Wasserpolizei

§ 12 Ziele und Mittel des Hochwasserschutzes

Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Bei fließenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushaltes insbesondere:
Gewässerunterhalt, Gewässerausbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungserinne, Seeregulierung, Wildbachsperrern und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.

§ 13 Aufgabenteilung

Der Staat stellt den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.

Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher.

Der Hochwasserschutz an privaten Oberflächengewässern ist Sache der Eigentümer. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so ordnet die Gemeinde Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

Der Regierungsrat koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.

§ 14 Kostentragung

Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13.

Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen.

Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welche Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Wasserbaubehörde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

PBG (Planungs- und Baugesetz, Kanton)

vom 7. September 1975

II. Titel: Das Planungsrecht

3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung

D. Die Bau- und Niveaulinien

I. Die Baulinien

§ 105 V. Leitungsbaurecht

Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht**1. Abschnitt: Die Bauvorschriften****B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen****§ 236 IV. Erschliessung, 1. Im allgemeinen**

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren**C. Der baurechtliche Entscheid****§ 321 Nebenbestimmungen**

3) Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

§ 322 Gültigkeit der Bewilligung

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

BVV (Bauverfahrensverordnung, Kanton)
 vom 3. Dezember 1997
II. Baugesuch

§§ 3–6 Gesuchsunterlagen, Form, Art und Inhalt

III. Zuständigkeiten und Koordination

§§ 7–12 Verantwortliche Behörde

IV. Anzeigeverfahren

StPO (Strafprozessordnung, Kanton)

vom 4. Mai 1919 (Fassung vom 1. Juli 1999)

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 20 Von einem begangenen Vergehen kann jedermann Anzeige erstatten an die Staatsanwaltschaft, die Bezirksanwaltschaften, die Gemeindeammänner und an alle Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei. Anzeigen, welche nicht der Staatsanwaltschaft oder einer Bezirksanwaltschaft eingereicht worden sind, sind unverzüglich an eine dieser Behörden weiterzuleiten.

§ 21 Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

GG (Gemeindegesezt, Kanton)

vom 6. Juni 1926 (Stand 1. Januar 1998)

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

§56 2. Kommissionen

Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorstehererschaft von Amtes wegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorstehererschaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

§ 57 3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Gegen Anordnungen dieser Mitglieder ist der Rekurs zulässig.

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass innert 30 Tagen seit der Mitteilung einer Anordnung dieser Mitglieder deren Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs zulässig.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang II

Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die **Liegenschaftsentwässerung**

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-
Verband)

Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8.
Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24.
Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den **Unterhalt** von **Leitungen** und **Anlagen** der **Kanalisation** und
der **Grundstückentwässerung**

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den **Einsatz**, die **Auswahl** und die **Bemessung** von Kleinkläran-
anlagen

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1995

SIA Norm 190 Ausgabe 2000 / SN 533 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung,
Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeits-
sicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bau-
herrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung.

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 2000
Hinweis: Sie ersetzt die Empfehlung SIA V190, Ausgabe 1993.

SIA Norm 190.203 / SN EN 1610:1997

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1998
Hinweis: Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem
nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt
in Ergänzung mit der Norm SIA 190, Ausgabe 2000.

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1997

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**Anhang III****Glossar**

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)